

Anlage 3b (ab 01.08.2021 neu ab Klasse 5)

Studentafeln für die Sekundarstufe I - Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang (G8)			
Klasse	5 und 6	7 bis 9	Gesamt S I
Lernbereich/Fach			
Deutsch	8	11	19
Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik	6	12	18
Mathematik	8	11	19
Naturwissenschaften ² : Biologie Chemie Physik	6	14	20
Informatik ³	2	-	2
Englisch ⁴	8 (4)	10 (10)	18 (14)
Zweite Fremdsprache	4 (8)	10 (10)	14 (18)
Künstl./ musischer Bereich ⁵ : Kunst Musik	8	6	14
Religionslehre ⁶	4	6	10
Sport	6-8	7-9	15
Wahlpflichtunterricht ⁷	0	4-6	4-6
Kernstunden ⁸	60-62	91-95	153-155
Ergänzungsstunden ⁹			8-10
Wochenstunden- rahmen	Klasse 5: 30-32 Klasse 6: 30-32	Klasse 7: 31-33 Klasse 8: 32-34 Klasse 9: 32-34	
Gesamtwochen- stunden ¹⁰			163
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden herkunftssprachlicher Unterricht			

1) Alle Fächer des Lernbereichs Gesellschaftslehre müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 9 unterrichtet; hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden.

2) Alle Fächer des Lernbereichs Naturwissenschaften müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 9 unterrichtet; hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden. Der Unterricht im Fach Chemie beginnt in der Regel ab Klasse 7.

3) Das Fach Informatik wird entweder in den Klassen 5 und 6 oder in Klasse 6 unterrichtet.

4) Wird die zweite Fremdsprache bereits ab Klasse 5 unterrichtet, wird Englisch in den Klassen 5 und 6 mit jeweils zwei Wochenstunden unterrichtet. In diesem Fall gelten die Stundenzahlen in Klammern.

5) Die Fächer Kunst und Musik werden in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet.

6) Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.

7) Der Wahlpflichtunterricht findet in den Klassen 8 und 9 statt. Hierfür gilt § 17 Absatz 3. Eine dritte Fremdsprache wird in Klasse 8 und 9 mit jeweils mindestens drei Wochenstunden unterrichtet, andere Fächer und fächerübergreifende Angebote jeweils mit mindestens zwei Wochenstunden.

8) Nach Beschluss der Schulkonferenz können bis zu zwei Kernstunden zwischen den Kontingenten 5 und 6 sowie 7 bis 9 verschoben werden. Die curricularen Standards sind uneingeschränkt zu wahren.

9) Für die Ergänzungsstunden gilt § 17 Absatz 4.

10) Auf die Gesamtwochenstunden können bis zu fünf Stunden Wahlunterricht angerechnet werden.